

1. Umgang / Rücksichtnahme

Das Klima in den segeno Liegenschaften wird geprägt durch einen freundschaftlichen Kontakt der Mietenden unter sich, sowie einer achtsam gelebten Nachbarschaftshilfe. Mieterinnen und Mieter nehmen gegenseitig Rücksicht aufeinander. Unnötiger Lärm wird vermieden, die Nachtruhe eingehalten. In der Zeit von 12:00 bis 14:00 sowie zwischen 22:00 und 07:00 ist besondere Rücksichtnahme geboten. Radio, Fernseh- und andere elektronische Geräte sind auf Zimmerlautstärke einzustellen. Beim Grillieren auf Terrassen, Balkonen und Gartensitzplätzen ist auf alle Hausbewohner Rücksicht zu nehmen.

2. Hausverwalter

Der Vorstand bestimmt für jede Überbauung einen Hausverwalter. Dieser überwacht das Einhalten der Hausordnung. Er ist zuständig für allfällig zusätzliche Anordnungen für die von ihm verwaltete Überbauung. Er ist Ansprechperson für Mieterinnen und Mieter und stellt den Kontakt zum Vorstand sicher.

3. Reinigung /Gartenunterhalt

Für die Reinigung der gemeinsam benutzen Räumlichkeiten (Treppenhaus, Gemeinschafts- und Fitnessräume, Lift) ist die segeno verantwortlich. Pflege und Unterhalt der Umgebung sind ebenfalls Sache der segeno. Ausserordentliche Verunreinigungen sind durch den Verursacher sofort zu beseitigen.

4. Abfall

Der Abfall ist zu trennen und in den dafür vorgesehenen Containern und Grüngutbehältern zu deponieren. Kunststoff gehört nicht in die grüne Tonne. Ausgenommen sind die im Handel erhältlichen, biologisch abbaubaren Kompostbeutel. Sperrgut und Sondermüll sind gemäss Weisungen der Behörden zu entsorgen.

5. Mängel / Schäden

Gemäss den Allgemeinen Bestimmungen zum Mietvertrag ist der sogenannte „Kleine Unterhalt“ Sache des Mieters. Der Hausverwalter steht dem Mieter bei Bedarf zur Verfügung. Die Kosten gehen zu Lasten des Mieters.

Alle übrigen Mängel und Schäden sind unverzüglich dem Hausverwalter zu melden. Dieser ordnet die nötigen Massnahmen an. Falls ein Mieter dies in eigener Regie erledigt, werden ihm die Kosten belastet.

6. Haustiere

Die in den Allgemeinen Bestimmungen zum Mietvertrag festgehaltenen Punkte sind verbindlich. Bei Bedarf kann der Vorstand bzw. der Hausverwalter zusätzliche Weisungen erlassen.

7. Gemeinschaftsräume / Fitnessräume

Diese stehen grundsätzlich den Mietern der entsprechenden Überbauung unentgeltlich zur Verfügung. Der Hausverwalter regelt deren Reservation und Benutzung. Mieterinnen und Mieter einer anderen segeno Liegenschaft können sich bei Bedarf mit dem zuständigen Hausverwalter in Verbindung setzen, um einen Raum ebenfalls unentgeltlich zu reservieren.

8. Heizung

Die Heizung darf in keinem Raum ganz abgestellt werden. Wohn- und andere Räume sind mehrmals täglich nur kurze Zeit intensiv zu lüften. Bitte die Fenster nicht über längere Zeit schräg stellen. Für Wohnungen mit Bodenheizung ist darauf zu achten, dass nur dafür geeignete Teppiche verwendet werden. Der Vermieter kann bei Schäden keine Haftung übernehmen.

9. Sonnenstoren

Sonnenstoren und Rollläden dürfen bei Wind- und Regenwetter nicht ausgestellt werden. Ebenso ist das ununterbrochene Ausstellen während längerer Zeit zu vermeiden. Allfällige Schäden, die durch unsachgemässe Benutzung verursacht werden, gehen zu Lasten des Mieters.

10. Fahrzeuge / Fahrräder

Das Abstellen von motorisierten Fahrzeugen auf der Zufahrt und den Gehwegen ist nicht gestattet. Es sind die markierten Parkplätze zu benutzen. Autos und Motorräder dürfen grundsätzlich nicht auf dem Grundstück oder in den Garagen gewaschen werden. Ölwechsel und Reparaturen sind ebenfalls untersagt.

Beim Befahren der Garageneinfahrten und Parkplätzen ist grundsätzlich Schritttempo einzuhalten.

Das Abstellen von Fahrrädern ist nur in den dafür vorgesehenen Bereichen erlaubt

11. Sicherheit

Keller- und Verbindungstüren zwischen Treppenhaus und Tiefgarage sind immer abzuschliessen. Die Fluchtwege sind immer frei zu halten.

Leicht entflamm- und entzündbare Stoffe dürfen nicht in den Kellerräumen oder in den Garagen gelagert werden.

Bei Feuer sind umgehend die Feuerwehr (Tel. 118) und die Mitbewohner zu alarmieren. Türen und Fenster sind zu schliessen. Das Haus ist wenn möglich zu verlassen.

Handicaperte Bewohner sind dabei zu unterstützen. Lifte dürfen während eines Feuers nicht benützt werden. Der zuständige Hausverwalter ist umgehend zu verständigen.

12. Notfall-Liste

Der Hausverwalter erstellt zusammen mit den Mieterinnen und Mietern eine Liste mit Adressen und Telefonnummern derjenigen Personen, die im Notfall zu verständigen sind. Der Hausverwalter ist auch darüber zu informieren, wo ein Zweitschlüssel für jede Wohnung deponiert ist.